

Synopse

Änderung GpR; Beschlussesentwurf 3

	Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2012 (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 5 I. Allgemeine Regelung ¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: ²⁾ a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben sowie niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, denen die Einwohnergemeinde das Stimmrecht gewährt hat; b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;	a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; bei den niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen jedoch nur, wenn ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; wenn die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt hat, diejenigen welche das 16. Altersjahr vollendet haben;</p> <p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.</p> <p>² Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).</p>	<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;</p>
<p>§ 9 II. Führung und Nachführung</p> <p>¹ Jede Gemeinde führt ein Stimmregister.</p> <p>² Im Stimmregister sind auch die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen aufzunehmen.</p> <p>³ Das Stimmregister ist laufend nachzuführen.</p>	<p>² Das Stimmregister für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral von der Staatskanzlei geführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>4. Die Wahlarten</p>	<p>4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise</p>
	<p>§ 29^{bis} Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise</p> <p>¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist.</p> <p>² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.</p>
	<p>§ 66^{bis}</p>

	<p>Richtlinien zum Anbringen von Plakaten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien zum Anbringen von Plakaten bei Wahlen und Abstimmungen erlassen.</p>
<p>§ 91^{bis} Elektronische Wahl- und Stimmabgabe</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit der Genehmigung des Bundesrates und im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Wahl- und Stimmabgabe zulassen.</p> <p>² Die Kontrolle der Wahl- und Stimmberechtigung, das Wahl- und Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann soweit nötig von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p>	<p>¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Wahl- und Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.</p> <p>⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Stimmabgabe und Organisation des Wahlbüros, durch Verordnung.</p>
<p>§ 92 I. Grundsätze</p> <p>¹ Die Ergebnisse der an den Vortagen persönlich oder brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden am Wahl- oder Abstimmungstag in einem vom Wahllokal getrennten Raum festgestellt.</p> <p>² Die Meldung von Zwischenergebnissen und Trends ist nicht gestattet.</p> <p>³ Sogleich nach Beendigung der Wahl- und Stimmabgabe sind die Ergebnisse</p>	<p>¹ Die Ergebnisse der brieflich und elektronisch abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der persönlich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt.</p> <p>^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählerarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen.</p>

des Urnenganges festzustellen.	
<p>§ 113 II. Majorzwahlen 1. Erster Wahlgang</p> <p>¹ Bei den Majorzwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.</p> <p>² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.</p> <p>³ Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.</p> <p>⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.</p>
<p>§ 127 II. Ersatzwahlen</p> <p>¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten. Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p> <p>³ Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>⁴ Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu er-</p>	

<p>folgen, und zwar nach dem Majorzwahlverfahren, wenn es sich um ein einziges Mandat handelt, und nach dem Proporzwahlverfahren, wenn gleichzeitig mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind.</p> <p>⁵ Die Namen der Gewählten sind von der Eingabestelle zu publizieren.</p>	<p>^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.</p>
	<p>§ 154^{bis} Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees</p> <p>¹ Den amtlichen Erläuterungen zu Initiativen und Referenden kann die Stellungnahme des Urheberkomitees beigelegt werden.</p> <p>² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest.</p> <p>³ Sie kann Stellungnahmen ändern oder zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten.</p> <p>⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Ge-</p>

	nehmung des Bundes.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.